

Kostenübernahme für Schulbücher von Lehrkräften

Nachdem das OVG Koblenz entschieden hat, dass der Dienstherr grundsätzlich verpflichtet ist, einer Lehrkraft die für den Unterricht erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen und die kommunalen Schulträger zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet sind, bemüht sich das MK um eine Regelung mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Bisher lehnen diese die Kostenübernahme ab, da persönliche Kosten für das Landespersonal vom Schulträger nicht übernommen werden könnten. Vorbild könnte eine Vereinbarung sein, die in Rheinland-Pfalz getroffen wurde. Wenn Lehrkräfte ihren Bedarf an für den Unterricht benötigten Schulbüchern geltend machen, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf aus den an der Schule vorhandenen Lehrbüchern in der Schulbibliothek gedeckt werden kann. Ist das Buch dort nicht vorhanden, wird die Anschaffung aus dem schulischen Budget des Schulträgers gedeckt. Eine Eigentumsübertragung an die jeweilige Lehrkraft schließt das OVG-Urteil aus. Eine Kostenübernahme privat angeschaffter Lehr- und Unterrichtsmittel ist nur dann möglich, wenn die Lehrkraft zuvor zum Erwerb ermächtigt wurde.

Fotokopien aus Schulbüchern

Seit dem 01.01.2008 gilt ein neues Urheberrecht, das Kopien aus Schulbüchern und Unterrichtswerken ohne jeweilige Zustimmung des Verlages untersagt. In einem Moratorium zwischen KMK und dem Verband der Schulbuchverlage (VdS) wurde festgelegt, dass die bisherige Regelung bis 31.10.2008 weiter Anwendung findet und damit zurzeit für die Schulen noch Rechtssicherheit im Umgang mit Kopien besteht. Eine neue vertragliche Regelung zwischen KMK und VdS ist in Vorbereitung; darin werden die Bedingungen für das Anfertigen von Kopien für den schulischen Bedarf unter Berücksichtigung der veränderten Rechtslage festgelegt werden.

Mindestgröße von Schulen wird häufig unterschritten

Während neue Gesamtschulen mindestens fünfzig sein sollen, lässt die Landesregierung bei anderen Schulformen ein großzügiges Unterschreiten der per Verordnung festgesetzten Mindestgrößen zu. Der Antwort auf eine Landtagsanfrage der SPD ist zu entnehmen, dass 56 (3,1%) Grundschulen nicht mehr durchgängig einzellig sind. Bei den Hauptschulen sind 281 (61,7%) kleiner als zweizellig, und 71 Realschulen (16,1%) unterschreiten die geforderte Zweizelligkeit. Insgesamt 48 organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen unterschreiten die geforderte Dreizelligkeit. (LT-DS 16/377)

Neu eingestellte Angestellte an HS, RS und Gymnasien

Laut Einstellungserlass vom 15.04.2008 Punkt 4.2 können sich für Einstellungen an Realschulen und an Hauptschulen nachrangig auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie für Einstellungen an Gymnasien nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt laut Erlass aus lauffahrrichtlichen Gründen im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und die jeweiligen (Schul-)Personalräte sollten darauf achten, dass rechtzeitig ein Antrag auf Verbeamtung gestellt wird, damit ein Wechsel in die Schulform auf Verbeamtung gestellt wird, damit ein Wechsel in die Schulform stattfindet, für die die Kollegin bzw. der Kollege ausgebildet ist. Nach Ableisten der entsprechenden Probezeit kann dort die Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen.

Es gibt auch Fälle, in denen den Kolleginnen und Kollegen bereits bei der Einstellung durch die Landesschulbehörde fest zugesagt wird, dass sie nach drei Jahren verbeamtet werden. Hier muss nicht gesondert ein Antrag gestellt werden, sondern die Behörde handelt von sich aus. SHPR und SBPR werden sich dafür einsetzen, dass MK und Landesschulbehörde grundsätzlich den Kolleginnen und Kollegen bereits bei der Einstellung die Verbeamtung nach spätestens drei Jahren garantieren.

Verbeamtung bis 45 – nach rechtzeitigem Antrag auch bis 46

Gemäß der Niedersächsischen Laufbahnverordnung § 18 Absatz 7 werden im Land Niedersachsen Kolleginnen und Kollegen nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet bzw. im Beamtenverhältnis eingestellt. Wer älter ist, wird in Niedersachsen zzt. nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt. Da Angestellte in der Regel netto deutlich weniger verdienen, wollen die meisten Kolleginnen und Kollegen natürlich als Beamte eingestellt werden. Stichtag ist der jeweilige Einstellungstermin, in der Regel also der Tag, an dem

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

man seinen Dienst an der Schule antritt. Sein Recht, auch bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 46. Lebensjahres als Beamtin bzw. Beamter eingestellt zu werden, kann man sich bewahren, wenn man vor seinem 45. Geburtstag der einstellenden Behörde (schriftlich) mitteilt, dass man beabsichtigt, als Beamtin bzw. Beamter in den Landesdienst einzutreten, bevor man 46 wird. Dieses Verfahren empfiehlt sich z. B. für Referendarinnen und Referendare, die während ihrer Beamtzeit auf Widerruf 45 werden, aber planen, sich nach dem Zweiten Staatsexamen in Niedersachsen um eine Beamtenstelle als Lehrkraft zu bewerben. Über diese Möglichkeit muss die Landesschulbehörde die Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig informieren.

DGB fordert höheres Kilometergeld für Beamte

Angesichts gestiegener Kraftstoffpreise forderte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die niedersächsische Landesregierung auf, die sogenannte Wegstreckenentschädigung auf 40 Cent zu erhöhen. Beamtinnen und Beamte, die für Dienstfahrten ihren Privat-PKW nutzen, erhalten derzeit 30 Cent Entschädigung pro Kilometer. Dies reicht bei Weitem nicht aus, die entstehenden Kosten zu decken. Lehrkräfte, die als „Pendler“ zu Außenstellen fahren müssen, sind nicht länger bereit, diese zusätzliche Belastung auch noch weitgehend selbst zu finanzieren. Ohne die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten, ihre Privatfahrzeuge für dienstliche Zwecke einzusetzen, hätte das Land Niedersachsen erhebliche Mehrkosten.

Arbeitshilfe für Rahmenhygieneplan

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt arbeitet derzeit an einem Entwurf für eine Arbeitshilfe zur Erstellung eines Rahmenhygieneplans für Schulen. Nicht zuletzt die vielfachen Beschwerden von Eltern und Lehrkräften über unzureichende Reinigung der Klassenräume haben die Autoren zur Bearbeitung dieses Themas bewegt. Meldungen über Schimmelpilz in Klassenräumen oder das Auftreten von Kopfläusen sind keine Seltenheit. Ein weiterer durchaus gesundheitsgefährdender Aspekt ist die mangelnde Belüftung vieler Klassenzimmer und Arbeitsräume, die zu erhöhten Kohlendioxidwerten in der Innenraumluft führen kann. Der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover hat in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen eine Studie in Schulen durchgeführt. Die Ergebnisse und Handlungshilfen werden im Herbst in einer Broschüre veröffentlicht. Eine Fachtagung zum Thema „Klassen(n)-Räume für die Schule, Qualitätskriterien für gute und gesunde Unterrichtsräume“ wird am 13.11.2008 in Kassel durchgeführt.

Geringes Interesse an Bildung von Schulverbänden

Seit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule besteht für kleine Schulen die Möglichkeit, eine verbindliche Zusammenarbeit in einem Schulverbund zu vereinbaren und damit die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse übertragen zu bekommen. Bisher liegen laut Auskunft des MK 22 Vereinbarungen vor, in die 88 Schulen einbezogen sind.

Insgesamt haben 25,7 Prozent der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen eine Größe bzw. durch einen Schulverbund eine Größe erreicht, dass ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen werden konnten. (LT-Drucksache 16/474)

Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten

Auf der Rechtsschutz- und Personalratsseite der letzte EuW wurde über die für angestellte Lehrkräfte geänderte Erlasslage für Auslagen bei Klassenfahrten berichtet. Bei einzelnen Lesern scheint der Eindruck entstanden zu sein, diese Veränderungen des entsprechenden Erlasses und die damit verbundene Möglichkeit, auf Reisekosten zu verzichten, würde von der GEW und vom SHPR begrüßt. Dem ist mitnichten so! GEW und Personalvertretungen fordern auch weiterhin, die entsprechenden Budgets so auszustatten, dass die Reisekosten in vollem Umfang erstattet werden können. Sollte ein Schulvorstand im Rahmen seines Budgetrechts beschließen, dass Lehrkräften anstelle der Reisekostenvergütung nur

festgelegte Pauschalen für Schulfahrten gezahlt werden sollen, muss sich jede einzelne Lehrkraft, die eine Schulfahrt durchführt, mit der Festlegung einer solchen Pauschale einverstanden erklären. Der Schulvorstand habe, so Vertreter des MK, in einem solchen Fall beim Beschluss des Haushalts keine Entscheidungsbefugnis. Erlaubt sei in diesem Zusammenhang ein abschließender Hinweis: Gemäß Schulfahrtenerslass ist die Teilnahme an Klassenfahrten mit Übernachtung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freiwillig.

Themenheft Präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die immense Bedeutung, die einem präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz heute zukommt, findet darin ihren Ausdruck, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in dem neuen FuE-Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Arbeiten – Lernen – Kompetenzen entwickeln. Innovationsfähigkeit in einer modernen Arbeitswelt“ einen eigenen Förderschwerpunkt „Präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz“ eingerichtet hat. Gemeinsam bilden die Projekte das Themenfeld „Präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz“, das durch ein 128-seitiges Themenheft mit seinen vielfältigen Ausrichtungen und dem bisher Erreichten der interessierten Fachöffentlichkeit vorgestellt wird. Das Themenheft steht unter www.ergo-online.de als PDF-Download zur Verfügung.

Höchstgrenzen für Hinzuverdienst von Ruhestandsbeamten/-innen, Witwern und Witwen sowie Waisen

Nicht zuletzt aufgrund des akuten Mangels an Fachlehrkräften ist die Zahl der Ruhestandsbeamten, die z. B. nebenamtlich Unterricht erteilen, steigend. Für sie gilt es, die Höchstgrenzen für den Hinzuverdienst zu beachten, denn wenn Versorgungsbezüge und Einkommen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt. Unterschieden wird bei der Berechnung, ob es sich um Ruhestandsbeamte, Witwer, Waisen oder Beamte handelt, die wegen Dienstunfähigkeit bzw. Schwerbehinderung im Ruhestand sind. Nähere Informationen sowie beispielhafte Berechnungen kann man einem Merkblatt des NLBV entnehmen: www.nlbv.niedersachsen.de, Pfad: Bezüge und Versorgung – Versorgung – Alle Anträge und Infoblätter – Merkblatt zur Anrechnung von Einkommen

Landesschülerrat fordert Angleichung der Amtsdauer für Schülervertreter im Schulvorstand

Anders als die sonstigen Mitglieder im Schulvorstand werden die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler nur für ein Jahr gewählt. Der Landesschülerrat stellte nun fest, dass die jährliche Neuwahl und die damit verbundene Einarbeitungsphase auf großen Unmut stoßen und einer engagierten Vertretung der Interessen der Schülerschaft auf gleicher Augenhöhe entgegenstehen. Um der Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler das Gewicht zu verleihen, das sie verdient, sei eine Angleichung an die zweijährige Amtsdauer der Eltern und Lehrkräfte erforderlich.

30%-Regelung bei schriftlichen Arbeiten bleibt erhalten

Auf Anfrage der FDP teilte das MK mit, es beabsichtige, die sogenannte 30%-Regel für schriftliche Arbeiten beizubehalten. Sie habe sich bewährt und weder ein Verzicht noch eine Verschärfung sei pädagogisch sinnvoll. Außerdem seien die Voten des Landeseltern- und Landesschülerrates überwiegend zustimmend. Auf eine Erhebung, in wie vielen Fällen die Regelung zur Anwendung kommt, verzichtet das MK aufgrund des damit verbundenen Aufwands sowie der geringen Aussagefähigkeit. Die Anwendung der Regel sei in jedem Einzelfall auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen und damit unterschiedlich begründet.

Keine zusätzlichen Anrechnungsstunden für Schulleiter und Schulleiterinnen

Anlässlich der Herbsttagung des Schulleitungsverbandes kündigte Staatssekretär Uhlig an, die geplante Arbeitszeitverordnung für Schulleiterinnen und Schulleiter werde wesentliche Änderungen hinsichtlich der Tätigkeiten mit sich bringen: „Nicht mehr das Unterrichten, sondern die Leitung der Schule wird als Hauptaufgabe von Schulleiterinnen und Schulleitern in den Blick genommen werden.“ Die Umstellung auf die Leitungszeit werde aber – anders als es der Ministerpräsident im letzten Jahr angekündigt hatte – zunächst nicht mit zusätzlichen Anrechnungsstunden verbunden sein.

Landesregierung beschließt Zuschlagszahlung für begrenzt dienstfähige Beamte

Die Landesregierung hat beschlossen, begrenzt dienstfähigen Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten einen Aufschlag zu ihren Bezügen zu zahlen. Beamte, die aufgrund gesundheitlicher Probleme in ihrer Dienstfähigkeit bis zu 50 Prozent eingeschränkt sind, wurden seit dem Jahr 2000 in der Regel nicht mehr in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterbeschäftigt. Die anteilige Besoldung, die sie dafür erhalten, bemisst sich anhand der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit. Dabei darf sie die Höhe des Ruhegehalts, das der jeweilige Beamte im Falle der sofortigen Pensionierung erhalten würde, nicht unterschreiten. Nun wurde eine Zuschlagszahlung beschlossen, die dem Ausgleich der finanziellen Nachteile dienen soll, die den begrenzt dienstfähigen Beamten unter anderem durch den geringeren Beihilfebemessungssatz entsteht. Der monatliche Zuschuss beträgt vier Prozent der Bezüge, aber mindestens 180 Euro. (Pressemittlung der Staatskanzlei Nr. 141/08 vom 07.10.2008)

Einstellungsrunde 1. Februar 2009:

Bezirksstellen für Mangelfächer – Mittel für Mehrarbeit erhöht

Für die Neueinstellung zum 1. Februar 2009 sind den Standorten der Landesschulbehörde folgende Stellen zugewiesen worden:

| Schulformen | Standorte | | | | Stellen insges. |
|------------------|------------|------------|------------|------------|-----------------|
| | BS | H | LG | OS | |
| Grundschule | 38 | 56 | 58 | 78 | 230 |
| HS/RS | 53 | 51 | 74 | 137 | 315 |
| Förderschule | 14 | 22 | 16 | 8 | 60 |
| Gymnasium | 47 | 85 | 56 | 27 | 215 |
| Gesamtschulen | 13 | 51 | 13 | 23 | 100 |
| Insgesamt | 165 | 256 | 217 | 273 | 920 |

Die Einstellungen an Grundschulen sollen wieder mit unbefristet teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einer Vertragsstundenzahl von 25/28 erfolgen. Nach drei Jahren erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Die Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2008/2009 soll rechnerisch bei 100 Prozent liegen (GS: 102%, HS, RS, FöS: 99,5%, GeS: 99% und Gym 98,5%). Folgende Regelungen im Einstellungserlass sind neu bzw. waren zuvor in gesonderten Erlassen geregelt:

1. Bezirksstellen für Mangelfächer

Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den geltenden Erlassen zur Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse (Erlass vom 31.05.2007) die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerbern/innen auf Stellen mit folgenden Mangelfächern übertragen: Lehramt GHR bzw. RS: Französisch, Physik, Chemie; Lehramt am Gymnasium: Latein, Spanisch, Evangelische Religion, Physik. Das heißt konkret, dass die Landesschulbehörde festlegt, welche Schule eine Stelle mit den o. g. Fächern bekommt, die Landesschulbehörde führt das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung, die Mitbestimmung liegt bei den Schulbezirkspersonalräten.

2. „Überbrückungsbudgets“ (früher gesondert geregelt)

Schulen, an denen Stellen aufgrund des Bewerbermangels erst zum 01.05.2009 mit Bewerbern/innen besetzt werden können, die erst dann ihre Ausbildung beendet haben werden, ist je verspätet zu besetzender Stelle, für die die Auswahlentscheidung bis zum 31.01.2009 getroffen ist, ein Finanzvolumen von 5.000 Euro in das Budget der Schule zur eigenständigen Bewirtschaftung bereitzustellen.

3. Eigener Titel für Mehrarbeitsvergütung

Die Befugnis für die Schulen, befristete Personalmaßnahmen zu veranlassen, wird erweitert: „Sofern ein fächerspezifischer Bedarf gemäß Stundentafel nicht durch Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung abzudecken ist, können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden. In Frage kommen befristete Arbeitsverträge

ge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften, Stundenerhöhungen von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften.“ D. h., dass jetzt die Schulen nicht nur – wie zuvor – Pensionäre einstellen dürfen, um Versorgungslücken zu schließen, sondern zusätzlich z. B. auch Mehrarbeitsstunden dafür einsetzen können. Zur Finanzierung sind im Haushalt 290.000 Euro eingestellt worden (Titel 422 06 Umwidmung von Personalmitteln zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen), die durch Umwidmung von sechs Lehrerstellen gewonnen wurden. Dieser Titel kann im Bedarfsfall mit mehr Mitteln ausgestattet werden. (Quelle: Einstellungserlass vom 07.10.2008)

Rückblick auf die Einstellungen zum 18. August 2008

Bis Ende September konnten insgesamt 2.156 Stellen ausgeschrieben werden. Für 16 Stellen wurden noch Bewerber/innen gesucht. Der Schwerpunkt der Einstellungen lag im Bereich Gymnasium. An den Grundschulen wurden trotz der Proteste der Personalvertretungen und der GEW nur Stellen für unbefristet Tarifbeschäftigte in Teilzeit besetzt, Begründung des MK: Hier sei die Bewerberlage besser als in anderen Bereichen und über Teilzeit könne man mehr Bewerber/innen berücksichtigen. Die Stellen verteilten sich folgendermaßen:

| Lehramt an/für | Bewerber ohne Beschäftigung | | Einstellungen ohne Quereinsteiger | Relation Bewerber aus Nds. zu Einstellungen | Einstellungen Quereinsteiger |
|------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------------|---|------------------------------|
| | aus Nds. | aus anderen Ländern | | | |
| GHR und RS | 1.076 | 559 | 966 | 2,3 | 8 |
| Sonderpädagogik | 98 | 67 | 228 | 1,2 | – |
| Gymnasien | 288 | 289 | 856 | 1,1 | 77 |
| Insgesamt | 1.589 | 640 | 2.050 | 1,7 | 85 |

22,9 Prozent der Eingestellten kamen aus anderen Bundesländern (BS 19,1%, H 17,8%, LG 35,8%, OS 19,8%). Die günstigsten Einstellungsmöglichkeiten aus anderen Ländern hatten die Gymnasiallehrkräfte. Besonders ungünstig stellt sich die Einstellungssituation für Bewerber/innen mit dem Lehramt an GS, HS, RS dar, die nur an der GS unterrichten wollen. Bei den Fächern bestand zum Schuljahresbeginn folgende Situation bezogen auf die durchschnittliche Relation von Bewerbungen und Einstellungen, bei den nicht genannten Fächern waren die Chancen ausgeglichen.

| Lehramt | günstig | | ungünstig | |
|-----------|----------------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------|
| | PH, CH, EN, FR, MU, TE, HW | GE, EK, SU, KU, TG | RE, MA, PH, EN, LA, SN, MU, KU | DE, GE, EK, BI, SP |
| GHR/RS | | | | |
| Gymnasium | | | | |

Es wurden 89 Quereinsteiger eingestellt, darunter 54 mit dem Fach Physik oder der Fächerkombination Physik/Mathematik, 22 mit Chemie, je 12 mit Französisch bzw. Englisch sowie 11 mit Spanisch. Von den Standorten der Landesschulbehörden hatte Lüneburg die günstigsten Einstellungsmöglichkeiten, hier lag die Relation Bewerber aus Niedersachsen ohne Tarifvertrag zu Einstellungsmöglichkeit im Durchschnitt bei 1,1 (BS: 1,6, H: 1,5, OS: 1,4), im Gymnasialbereich sogar bei 0,7 (BS: 1,3; H: 0,8; OS: 1,0). Wichtig im Auswahlverfahren ist die Bewerbernote, aber auch die Unterrichtserfahrung und die Zusatzqualifikation.

| aus Niedersachsen | Bewerbernote beim Lehramt für/an | | | |
|-------------------|----------------------------------|------|------|------|
| | GHR | RS | SoP | Gy |
| Bewerbungen | 2,29 | 2,63 | 2,13 | 2,68 |
| Eingestellte | 1,98 | 2,17 | 2,01 | 2,47 |

Auszubildende im Vorbereitungsdienst

Laut Einstellungserlass vom 07.10.2008 sind die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst zum 01.02. bzw. 01.05.2009 möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, soll bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitgerechnet werden. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Die 250 zusätzlich einzustellenden Auszubildenden für das höhere Lehramt sollen ab dem 01.02. in 18 Monaten ihre Ausbildung durchlaufen. Statistisch werden pro Ausbildungshalbjahr 6 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht angerechnet, insgesamt also 18 Stunden. Über die reale Verteilung auf die Halbjahre soll voraussichtlich die Schule entscheiden.

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:
Cordula Mielke, Henner Sauerland, Monika Schaarschmidt